

Schnell informiert

VON PRONDZINSKI (Hrsg.)



## **PoIG NRW, POG NRW und OBG**

**Textausgabe**

3. Auflage

 **BOORBERG**

VON PRONDZINSKI (Hrsg.)

**PolG NRW, POG NRW und OBG**



# **Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**

## **Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen**

und

## **Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden**

**(PolG NRW, POG NRW und OBG)**

Textausgabe

herausgegeben von

Peter von Prondzinski, Kriminaloberrat a. D.

3. Auflage, 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

3. Auflage, 2023

Print-ISBN 978-3-415-07450-7

E-ISBN 978-3-415-07451-4

© 2019 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © S. Engels - [stock.adobe.com](http://stock.adobe.com) | Satz: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart | Druck und Verarbeitung: Plump Druck & Medien GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Vorwort zur dritten Auflage

Das PolG NRW wurde erneut fortgeschrieben. Die Änderung vom 17.12.2021 betrifft die im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Versammlungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VersG NRW) und aufgrund von verfassungsgerichtlichen Vorgaben erforderlichen Änderungen des PolG NRW (GV.NRW, 2022, Nr. 1, S. 2, 205 2180, vom 06.01.2022). Mit dem Gesetz zur Anpassung des PolG NRW und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW, 2022, Nr. 22, S. 504, 205 2251, vom 26.04.2022) wurde eine weitere erforderliche Anpassung realisiert.

Die Geltungsbereiche des VersG NRW und des PolG NRW sind scheinbar klar abgegrenzt. Das Versammlungsrecht ist durch das VersG NRW aber nicht umfassend normiert worden. Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Befugnis zur Einrichtung von Kontrollstellen zur Verhütung von Straftaten gemäß § 27 VersG<sub>alt</sub> ist im Polizeigesetz gestrichen (bisher § 12 Abs. 1 Nr. 4 PolG NRW) und in §§ 15, 25 VersG NRW umfassend neu geregelt worden. Leider hat der Landesgesetzgeber für diese Kontrollmaßnahmen sachgerechte Dokumentationsmöglichkeiten nicht zugelassen. Das kann im Einzelfall problematisch sein.
- Gemäß § 9 Abs. 4 VersG NRW gelten für das Vorfeld, die An- und die Abreise die Befugnisse des PolG NRW. Diese müssen im Einzelfall verfassungskonform angewendet werden, z. B. bei aufenthaltsbestimmenden Anordnungen (§ 34 Abs. 2 PolG NRW) im Versammlungsumfeld.
- Trotz der detailreichen Regelungen über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton in § 16 VersG NRW wurde versäumt, die sensible und das Versammlungsgeschehen beeinflussende Datenerhebung und -verarbeitung umfassend, von der Anmeldung bis zum Ende der Abreise bzw. der Nachaufsicht, die zum Schutzbereich des Art. 8 GG gehören, zu regeln. Insbesondere sind im VersG keine Regelungen für erforderliche Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung, Abstimmung mit dem Veranstalter oder Versammlungsleiter sowie Prüfung der Eignung der Ordner normiert. Auch hier müssen die allgemeinen Befugnisse der §§ 9 bis 33c PolG NRW in verfassungskonformer Auslegung angewendet werden.

Daneben wurden die verfassungsgerichtlichen Vorgaben über unabhängige Kontrollen bei nicht offenen und verdeckten polizeilichen Maßnahmen durch Verlagerung der Anordnungs Kompetenzen auf die Amtsgerichte umgesetzt, insbesondere bei:

- der langfristigen Observation – § 16a Abs. 1 und 2 PolG NRW,

- der Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel – § 17 Abs. 2 PolG NRW,
- dem Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist – § 19 Abs. 2 PolG NRW,
- der Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten – § 20a Abs. 3 und 4 PolG NRW,
- der Datenerhebung durch die Überwachung der laufenden Telekommunikation – § 20c Abs. 4 PolG NRW sowie
- der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung – § 21 Abs. 3 PolG NRW.

Bei verdeckten Maßnahmen kann nun im Einzelfall auf die Anhörung der Betroffenen verzichtet werden.

Im April 2022 wurde das PolG NRW auch an das Telekommunikation-TelemEDIEN-Datenschutz-Gesetz angepasst. Das betrifft die Abfrage von Bestands-, Verkehrs- und Nutzerdaten bei Diensteanbietern in § 20a Abs. 1 S. 1 PolG NRW. Dafür wurde ein neuer Abs. 6 in § 23 PolG NRW eingefügt. Danach darf die Polizei rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten automatisiert zusammenführen, mit anderen rechtmäßig erlangten Daten abgleichen sowie rechtmäßig erlangte Daten mit automatisiert zusammengeführten Daten abgleichen, soweit das zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung der in § 100a Abs. 2 StPO bezeichneten schweren Katalogtaten, der schweren Sexualstraftaten oder zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist. Dabei dürfen zusammengeführte Daten nicht mittels statistisch-mathematischer Verfahren oder in sonstiger Weise selbständig auf Zusammenhänge analysiert werden. Es besteht Protokollierungspflicht.

Die Zulässigkeit der Nutzung von Daten i. S. v. § 481 Abs. 1 S. 1 StPO für die Gefahrenabwehr ist – ohne inhaltliche Änderung – nun in § 3 Abs. 7 PolG NRW normiert.

# Inhaltsverzeichnis

1. Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – PolG NRW..	9
2. Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – POG NRW .....	75
3. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungs- behörden – OBG. ....	89



# Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), geändert durch Gesetze vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 473), vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 132), vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670), vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 375), vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1061), vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 402), vom 13. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 684, ber. 2019 S. 23), vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022 S. 2), vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 504)

## Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	Zweiter Unterabschnitt
<b>Aufgaben und allgemeine Vorschriften</b>	<b>Datenverarbeitung</b>
§ 1 Aufgaben der Polizei	Erster Titel
§ 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	<b>Datenerhebung</b>
§ 3 Ermessen, Wahl der Mittel	I.
§ 4 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen	<b>Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung, Vorladung</b>
§ 5 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen	§ 9 Allgemeine Regeln, Befragung, Auskunftspflicht
§ 6 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen	§ 10 Vorladung
§ 6a ( <i>weggefallen</i> )	II.
§ 7 Einschränkung von Grundrechten	<b>Datenerhebung in bestimmten Fällen</b>
Zweiter Abschnitt	§ 11 Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen
<b>Befugnisse der Polizei</b>	§ 12 Identitätsfeststellung
Erster Unterabschnitt	§ 12a Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen (strategische Fahndung)
<b>Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung</b>	§ 13 Prüfung von Berechtigungsscheinen
§ 8 Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung	§ 14 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- § 14a Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung
- § 15 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen
- § 15a Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel
- § 15b Datenerhebung zur Eigensicherung
- § 15c Datenerhebung durch den Einsatz körpfernah getragener Aufnahmegeräte

## III.

**Besondere Mittel der Datenerhebung**

- § 16 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Datenerhebung mit besonderen Mitteln
- § 16a Datenerhebung durch Observation
- § 17 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel
- § 18 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen
- § 19 Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist
- § 20 Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler
- § 20a Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten
- § 20b Einsatz technischer Mittel bei Mobilfunkendgeräten
- § 20c Datenerhebung durch die Überwachung der laufenden Telekommunikation
- § 21 Polizeiliche Beobachtung

## Zweiter Titel

**Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten**

- § 22 Datenspeicherung, Prüfungstermine
- § 22a Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 22b Kennzeichnung in polizeilichen Dateisystemen
- § 23 Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, Zweckbindung, Zweckänderung
- § 24 Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken
- § 24a Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken
- § 25 Datenabgleich

## Dritter Titel

**Datenübermittlung**

## I.

**Allgemeine Regeln der Datenübermittlung**

- § 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung, Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

## II.

**Datenübermittlung durch die Polizei**

- § 27 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich
- § 28 Datenübermittlung im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten
- § 29 Datenübermittlung im internationalen Bereich

## III.

**Datenübermittlung an die Polizei**

- § 30 Datenübermittlung an die Polizei

## IV.

**Rasterfahndung**

- § 31 Rasterfahndung